

TE OGH 2015/8/19 130s72/15k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.08.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 19. August 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, Mag. Michel, Dr. Oberressl und Dr. Brenner in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Zechner als Schriftführer in der Strafsache gegen Gottfried W***** wegen Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Korneuburg als Schöffengericht vom 27. Februar 2015, GZ 631 Hv 1/15s-24, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Gottfried W***** jeweils mehrerer Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 207 Abs 1 StGB (I) und der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB idF BGBl I 2004/15 (II) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde Gottfried W***** jeweils mehrerer Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 207, Absatz eins, StGB (römisch eins) und der Vergewaltigung nach Paragraph 201, Absatz eins, StGB in der Fassung BGBl I 2004/15 (römisch zwei) schuldig erkannt.

Danach hat er in R*****

(I) im Frühling 2010 in zumindest sieben Angriffen außer dem Fall des § 206 StGB geschlechtliche Handlungen, nämlich Handverkehr, an dem am 1. August 1996 geborenen, sohin unmündigen Dominik C***** vorgenommen und von

diesem an sich vornehmen lassen;(römisch eins) im Frühling 2010 in zumindest sieben Angriffen außer dem Fall des Paragraph 206, StGB geschlechtliche Handlungen, nämlich Handverkehr, an dem am 1. August 1996 geborenen, sohin unmündigen Dominik C***** vorgenommen und von diesem an sich vornehmen lassen;

(II) nach dem 1. August 2010 in zwei Angriffen Dominik C***** mit Gewalt zur Duldung dem Beischlaf gleichzusetzender geschlechtlicher Handlungen, nämlich des Analverkehrs, genötigt, indem er ihn mit beiden Armen umklammerte und mit dem Gewicht seines Körpers fixierte.(römisch zwei) nach dem 1. August 2010 in zwei Angriffen Dominik C***** mit Gewalt zur Duldung dem Beischlaf gleichzusetzender geschlechtlicher Handlungen, nämlich des Analverkehrs, genötigt, indem er ihn mit beiden Armen umklammerte und mit dem Gewicht seines Körpers fixierte.

Rechtliche Beurteilung

Dagegen richtet sich die auf Z 3, 5, 5a und 9 lit b des§ 281 Abs 1 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten. Diese geht fehl.Dagegen richtet sich die auf Ziffer 3, 5, 5 a und 9 Litera b, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten. Diese geht fehl.

Nominell aus Z 3 und 5a wendet der Beschwerdeführer - unter gleichzeitiger Vorlage eines in dem ihn betreffenden Sachwalterschaftsverfahren (AZ 5 P 6/15d des Bezirksgerichts Hollabrunn) erstellten psychiatrischen Sachverständigengutachtens vom 21. April 2015 - ein, an einer Intelligenzminderung zu leiden. Aus diesem Grund habe er der Hauptverhandlung nicht hinreichend folgen können, sodass Verhandlungsunfähigkeit vorgelegen sei. Diesbezügliche „Zweifel“ hätten schon in der Hauptverhandlung bestanden, sodass die - vom Erstgericht jedoch versäumte - amtswegige Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen aus dem Fach der Neurologie und Psychiatrie zur Klärung der angesprochenen sowie der weiteren Frage geboten gewesen wäre, ob der Angeklagte „zum Tatzeitpunkt zurechnungsfähig“ gewesen sei.Nominell aus Ziffer 3 und 5 a wendet der Beschwerdeführer - unter gleichzeitiger Vorlage eines in dem ihn betreffenden Sachwalterschaftsverfahren (AZ 5 P 6/15d des Bezirksgerichts Hollabrunn) erstellten psychiatrischen Sachverständigengutachtens vom 21. April 2015 - ein, an einer Intelligenzminderung zu leiden. Aus diesem Grund habe er der Hauptverhandlung nicht hinreichend folgen können, sodass Verhandlungsunfähigkeit vorgelegen sei. Diesbezügliche „Zweifel“ hätten schon in der Hauptverhandlung bestanden, sodass die - vom Erstgericht jedoch versäumte - amtswegige Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen aus dem Fach der Neurologie und Psychiatrie zur Klärung der angesprochenen sowie der weiteren Frage geboten gewesen wäre, ob der Angeklagte „zum Tatzeitpunkt zurechnungsfähig“ gewesen sei.

Die Verletzung oder Missachtung einer Vorschrift, deren Einhaltung in der Hauptverhandlung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit anordnet (Z 3), wird damit nicht behauptet (RIS-Justiz RS0097803 [insbesondere T3]; vgl auch RS0117395; 14 Os 17/03 SSt 2003/10; Schwaighofer, WK-StPO § 275 Rz 23). Auf einen Antrag des (durch einen Verteidiger vertretenen) Angeklagten, dem das Schöffengericht nicht entsprochen hätte (Z 4; dazu Ratz, WK-StPO § 281 Rz 302, 309), beruft sich die Beschwerde - aktenkonform - ebenso wenig.Die Verletzung oder Missachtung einer Vorschrift, deren Einhaltung in der Hauptverhandlung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit anordnet (Ziffer 3,), wird damit nicht behauptet (RIS-Justiz RS0097803 [insbesondere T3]; vergleiche auch RS0117395; 14 Os 17/03 SSt 2003/10; Schwaighofer, WK-StPO Paragraph 275, Rz 23). Auf einen Antrag des (durch einen Verteidiger vertretenen) Angeklagten, dem das Schöffengericht nicht entsprochen hätte (Ziffer 4,; dazu Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 302, 309), beruft sich die Beschwerde - aktenkonform - ebenso wenig.

Unter dem Aspekt der - als Aufklärungsrüge gegenüber Z 4 subsidiären - Z 5a mangelt es bereits an einem Vorbringen, wodurch der Nichtigkeitswerber in der Hauptverhandlung an entsprechender Antragstellung gehindert war (RIS-Justiz RS0114036, RS0115823). Deren Nachtrag in den Beschwerdegründen ist prozessual verspätet und daher unbeachtlich (RIS-Justiz RS0106657).Unter dem Aspekt der - als Aufklärungsrüge gegenüber Ziffer 4, subsidiären - Ziffer 5 a, mangelt es bereits an einem Vorbringen, wodurch der Nichtigkeitswerber in der Hauptverhandlung an entsprechender Antragstellung gehindert war (RIS-Justiz RS0114036, RS0115823). Deren Nachtrag in den Beschwerdegründen ist prozessual verspätet und daher unbeachtlich (RIS-Justiz RS0106657).

Gegen das Neuerungsverbot verstößt auch die auf den Inhalt des vom Beschwerdeführer (erstmal) mit der Rechtsmittelschrift vorgelegten, oben erwähnten Sachverständigengutachtens gestützte Argumentation (Ratz, WK-StPO Vor §§ 280-296a Rz 14; RIS-Justiz RS0099699, RS0099708, RS0098978 [insbesondere T6]). Hinzugefügt sei, dass dieses dem Angeklagten eine lediglich leichte Intelligenzminderung attestiert, die sein Sprachverständnis und sein Auffassungsvermögen reduziert, aber keineswegs ausschaltet (zu den Voraussetzungen von Verhandlungsunfähigkeit

iSd § 275 StPO vgl dagegen Ratz, WK-StPO § 281 Rz 378 f; RIS-Justiz RS0098977; zur Zurechnungsunfähigkeit Fabrizy, StGB11 § 11 Rz 1a). Gegen das Neuerungsverbot verstößt auch die auf den Inhalt des vom Beschwerdeführer (erstmalig) mit der Rechtsmittelschrift vorgelegten, oben erwähnten Sachverständigengutachtens gestützte Argumentation (Ratz, WK-StPO Vor Paragraphen 280 -, 296 a, Rz 14; RIS-Justiz RS0099699, RS0099708, RS0098978 [insbesondere T6]). Hinzugefügt sei, dass dieses dem Angeklagten eine lediglich leichte Intelligenzminderung attestiert, die sein Sprachverständnis und sein Auffassungsvermögen reduziert, aber keineswegs ausschaltet (zu den Voraussetzungen von Verhandlungsunfähigkeit iSd Paragraph 275, StPO vergleiche dagegen Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 378 f; RIS-Justiz RS0098977; zur Zurechnungsunfähigkeit Fabrizy, StGB11 Paragraph 11, Rz 1a).

Der Mängelrüge (Z 5) zuwider hat das Erstgericht seine den Schuldspruch II tragenden Feststellungen - unter differenzierter Würdigung der Angaben des Opfers (US 8 f), Miteinbeziehung der übrigen Verfahrensergebnisse und Anwendung von Vernunfts- und Erfahrungssätzen - willkürfrei (Z 5 vierter Fall) aus der umfassend geständigen Verantwortung des Angeklagten abgeleitet (US 5 ff), die daher gerade nicht „unerörtert“ (Z 5 zweiter Fall) blieb. Der Mängelrüge (Ziffer 5,) zuwider hat das Erstgericht seine den Schuldspruch römisch zwei tragenden Feststellungen - unter differenzierter Würdigung der Angaben des Opfers (US 8 f), Miteinbeziehung der übrigen Verfahrensergebnisse und Anwendung von Vernunfts- und Erfahrungssätzen - willkürfrei (Ziffer 5, vierter Fall) aus der umfassend geständigen Verantwortung des Angeklagten abgeleitet (US 5 ff), die daher gerade nicht „unerörtert“ (Ziffer 5, zweiter Fall) blieb.

Welche - vom Schöffengericht nicht ohnedies getroffenen (US 4 f) - Feststellungen zum Ablauf einer der vom Schuldspruch II erfassten Taten zur rechtlichen Beurteilung aus ihrer Sicht erforderlich gewesen wären (der Sache nach Z 9 lit a), sagt die Beschwerde nicht (siehe aber RIS-Justiz RS0095939, RS0118342). Welche - vom Schöffengericht nicht ohnedies getroffenen (US 4 f) - Feststellungen zum Ablauf einer der vom Schuldspruch römisch zwei erfassten Taten zur rechtlichen Beurteilung aus ihrer Sicht erforderlich gewesen wären (der Sache nach Ziffer 9, Litera a,), sagt die Beschwerde nicht (siehe aber RIS-Justiz RS0095939, RS0118342).

Soweit sie die tatrichterlichen Konstatierungen zur Gewaltanwendung und zum fehlenden Einverständnis des Opfers (Schuldspruch II) anhand eigenständig entwickelter Überlegungen in Frage stellt („nicht ganz nachvollziehbar“, „vielmehr davon auszugehen“, „nicht lebensnah“), bekämpft sie - wie mit der Berufung auf den Zweifelsgrundsatz (RIS-Justiz RS0117445 [T2]) und der Behauptung, der Angeklagte habe seine Angaben anders „gemeint“, als er sie „formuliert“ habe (vgl RIS-Justiz RS0092588) - in unzulässiger Weise die dem Schöffensenat vorbehaltene Beweiswürdigung. Soweit sie die tatrichterlichen Konstatierungen zur Gewaltanwendung und zum fehlenden Einverständnis des Opfers (Schuldspruch römisch zwei) anhand eigenständig entwickelter Überlegungen in Frage stellt („nicht ganz nachvollziehbar“, „vielmehr davon auszugehen“, „nicht lebensnah“), bekämpft sie - wie mit der Berufung auf den Zweifelsgrundsatz (RIS-Justiz RS0117445 [T2]) und der Behauptung, der Angeklagte habe seine Angaben anders „gemeint“, als er sie „formuliert“ habe (vergleiche RIS-Justiz RS0092588) - in unzulässiger Weise die dem Schöffensenat vorbehaltene Beweiswürdigung.

Mit dem Verweis auf das Vorbringen der - wesensmäßig verschiedenen - Mängelrüge „aus Vorsichtsgründen“ bezeichnet die Tatsachenrüge (Z 5a) diesen Nichtigkeitsgrund nicht deutlich und bestimmt (RIS-Justiz RS0115902; vgl auch RS0116733). Mit dem Verweis auf das Vorbringen der - wesensmäßig verschiedenen - Mängelrüge „aus Vorsichtsgründen“ bezeichnet die Tatsachenrüge (Ziffer 5 a,) diesen Nichtigkeitsgrund nicht deutlich und bestimmt (RIS-Justiz RS0115902; vergleiche auch RS0116733).

Die Behauptung der Rechtsrüge (Z 9 lit b), dem Angeklagten komme der Schuldausschließungsgrund nach § 11 StGB zustatten, setzt sich über die - dem entgegenstehende - Urteilsannahme seiner „Zurechnungs-fähigkeit“ zu den Tatzeiten (US 8) hinweg. Sie verfehlt damit den gesetzlichen Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 584, 593). Die Behauptung der Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera b,), dem Angeklagten komme der Schuldausschließungsgrund nach Paragraph 11, StGB zustatten, setzt sich über die - dem entgegenstehende - Urteilsannahme seiner „Zurechnungs-fähigkeit“ zu den Tatzeiten (US 8) hinweg. Sie verfehlt damit den gesetzlichen Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 584, 593).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß § 285d Abs 1 StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen, woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Erledigung der Berufung folgt (§ 285i StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung

sofort zurückzuweisen, woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Erledigung der Berufung folgt (Paragraph 285 i, StPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E111917

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0130OS00072.15K.0819.000

Im RIS seit

03.09.2015

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at